

BANK ARCHIV

Zeitschrift für das gesamte Bank- und Börsenwesen

37. Jahrgang

Heft 8

August 1989

Garantieerklärung folgenden Inhalts ab: „Wie uns bekannt ist, hat die Firma I. GesmbH & Co KG für den Ankauf von Fenstern eine Bankgarantie bis zu einem Höchstbetrag von S 1.000.000,— beizubringen. Dies vorausgeschickt übernehmen wir auftrags und für Rechnung der Firma I. zur Sicherstellung für diese Erfordernisse Ihnen gegenüber die Haftung bis zu einem Höchstbetrag von S 1.000.000,—. Wir verpflichten uns, Zahlungen im Rahmen dieses Betrages während der Laufzeit der Garantie über Ihre erste schriftliche Aufforderung ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses auf ein von Ihnen zu nennendes Konto innerhalb von 3 Tagen an Sie zu leisten. Diese unsere Garantie beginnt am 18. 12. 1986 und erlischt nach Rückstellung des Garantiebriefes an uns, spätestens jedoch am 30. 6. 1987.“

Die Klägerin beehrte von der Beklagten mit der vorliegenden Klage die Bezahlung eines Betrages von S 1.000.000,— sA.

Das *Erstgericht* gab dem Klagebegehren sA statt. Es traf folgende Feststellungen: Hermann K. ist Kreditnehmer der Klägerin. Zur Besicherung eines Kredites benötigte diese eine Sicherheit, worauf K. die Bankgarantie der Beklagten vom 17. 12. 1986 mit Schreiben vom 12. 2. 1987 abtrat: „. . . ich erteile Ihnen hiemit unwiderruflich die Verpfändung der Bankgarantie: Aussteller: S.-Bank. Im Auftrag: I. GesmbH. Sie sind berechtigt, diese an Sie abgetretene Bankgarantie gegen den Aussteller: S.-Bank, geltend zu machen. Eine Drittschuldnerverständigung kann erfolgen.“

Am 22. 5. 1987 richtete K. an die Beklagte das bei dieser am 25. 5. 1987 eingelangte Schreiben: „. . . mit diesem Schreiben informiere ich Sie davon, daß die Bankgarantie, die Sie mir im Auftrag der Firma I. GesmbH ausgestellt haben, mit heutigem Tag aufgelöst wurde und ich keinen Abruf aus dieser Garantie mehr machen werde.“

Mit dem Schreiben vom 12. 6. 1987 teilte die Klägerin der Beklagten mit, daß Hermann K. die Rechte aus der Bankgarantie vom 17. 12. 1986 unwiderruflich an sie abgetreten habe. Gleichzeitig meldete die Klägerin die Inanspruchnahme dieser Garantie zum 30. 6. 1987 mit dem Hinweis an, daß die Originalerklärung termingerecht übermittelt werden wird. Die Beklagte bestätigte mit ihrem Schreiben vom 24. 6. 1987 an die Klägerin den Erhalt des Schreibens und teilte mit, daß sie der Abtretung der Garantieerklärung

168.

§§ 452, 880 a, 1393 ABGB. Die Rechte aus einer Garantie sind rechtsgeschäftlich abtretbar, wenn sie durch die Abtretung keine Änderung zum Nachteil des Garanten erfahren. Die Sicherungsabtretung bedarf der Verständigung des Drittschuldners.

OGH 24. 11. 1988, 8 Ob 583/88

Aus den Entscheidungsgründen:

Die beklagte S.-Bank gab gegenüber dem Nebenintervenienten Hermann K. am 17. 12. 1986 eine

vom 17. 12. 1986 nicht zugestimmt habe und auch nicht zustimmen werde. Die Beklagte verweigerte in der Folge die Zahlung der garantierten Summe von S 1.000.000,—.

Die Beklagte wurde erstmals mit dem Schreiben der Klägerin vom 12. 6. 1987 über die erfolgte Abtretung der Garantieerklärung durch K. an die Klägerin in Kenntnis gesetzt. Eine Zurückstellung des Garantiebriefes vor dem 30. 6. 1987 durch K. an die Beklagte erfolgte nicht, auch nicht mit Schreiben vom 22. 5. 1987.

Rechtlich war das Erstgericht der Ansicht, daß der Abtretung der Rechte aus dem Garantievertrag kein Hindernis entgegengestanden sei.

Das *Berufungsgericht* gab der Berufung der Beklagten Folge und änderte die erstgerichtliche Entscheidung dahin ab, daß es das Klagebegehren abwies.

Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz richtet sich die *Revision* der Klägerin. Die Revision ist nicht berechtigt.

Die Klägerin vertritt den Standpunkt, daß es sich bei der Abtretung der Bankgarantie nicht um eine Sicherungsabtretung gehandelt habe, weil die Zession „unwiderruflich“ erfolgte. Aber selbst bejahendenfalls sei entgegen der Auffassung des Berufungsgerichtes die Abtretung unter Einhaltung der für sie erforderlichen Förmlichkeiten erfolgt. Schließlich reiche die Verzichtserklärung K.s nicht zum Erlöschen der Bankgarantie aus, weil dazu die Rückstellung des Garantiebriefes erforderlich gewesen wäre. Dazu war zu erwägen:

Der Bankgarantievertrag ist ein einseitig verpflichtender Schuldvertrag, der in der Regel der Sicherung der Leistung eines Dritten, meist des Bankkunden, an den aus diesem Vertrag begünstigten Gläubiger dienen soll. Diesem wird durch die Bank gewährleistet, daß er die Leistung oder sein vertraglich festgesetztes geldliches Interesse an ihr in jedem Fall erhält, also auch dann, wenn der Dritte die Leistung vertragswidrig unterläßt oder die Verbindlichkeit des Hauptschuldners nicht zum Entstehen kommt oder später wegfällt (*Schinnerer*, Bankverträge² II 220; SZ 55/66; EvBl 1976/191). Ein solcher Vertrag liegt hier unzweifelhaft vor. Hiefür spricht in entscheidendem Maße der Umstand, daß sich die Beklagte verpflichtete, Zahlung über erste schriftliche Aufforderung innerhalb von 3 Tagen ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses

zu leisten. Dem Inhalt einer selbständigen Verpflichtungserklärung entspricht auch die Bezeichnung als Garantie und die ausdrückliche Erklärung im Text, daß die Garantie am 18. 12. 1986 beginnt und spätestens am 30. 6. 1987 endet. Daß die Beklagte versprach, Zahlung bis zu einem Höchstbetrag von S 1.000.000,— zu leisten, spricht nicht gegen eine Garantieverpflichtung, weil damit nur die Höchstgrenze dieser Verpflichtung ausgedrückt und offen gelassen wird, ob der Begünstigte etwa in einem geringeren Maße die Garantiepflicht der Beklagten in Anspruch nehmen werde (vgl. SZ 55/66; 6 Ob 635/87 ua).

Der OGH hat sich in der zitierten Entscheidung SZ 55/66 [1] auch mit der Möglichkeit einer rechtsgeschäftlichen Abtretung des Anspruches aus dem Garantieversprechen befaßt. Er hat eine solche bejaht und sich dabei darauf gestützt, daß ein höchstpersönlicher Anspruch nicht vorliege. Da *Koziol* (Der Garantievertrag [1981] 68) wegen des ganz besonderen Vertrauensverhältnisses bei der Abgabe des Garantieversprechens das Recht des Begünstigten aber als höchstpersönliches beurteilte, befaßte sich der OGH in seiner unveröffentlichten [2] Entscheidung 1 Ob 681/87 eingehender mit diesem Problem und gelangte zu der auch für den vorliegenden Fall maßgeblichen Beurteilung: Gegenstand der Abtretung gemäß § 1393 ABGB sind alle veräußerlichen Forderungsrechte. Das Gesetz bringt das dadurch zum Ausdruck, daß es von Rechten, die der Person ankleben, folglich mit ihr erlöschen, spricht. Dies wird von Rechtsprechung und Lehre dahin verstanden, daß, von ausdrücklichen gesetzlichen Verboten abgesehen, Rechte dann nicht abgetreten werden können, wenn sie von einem anderen nicht ausgeübt oder doch ohne Änderung des Inhaltes auf einen anderen nicht übertragen werden können (JB 247 alt; *Ertl* in Rummel, ABGB, Rz 2 zu § 1393; *Wolff* in Klang² VI 293). Das kann von einer Garantie dann nicht gesagt werden, wenn der Inhalt des Rechtes durch eine Abtretung eine Änderung zum Nachteil des Ga-

[1] Die zitierte Entscheidung betraf wasserrechtliche Probleme. Vielleicht war die Entscheidung SZ 56/55 gemeint, in der es um eine Bankgarantie ging; zu den Fragen, die der OGH hier erörtert, nahm sie allerdings auch nicht Stellung.

[2] Diese Entscheidung vom 9. 12. 1987 wurde veröffentlicht in ÖBA 1988, 390 (mit Anmerkung von *P. Bydlinski*), in EvBl 1988/49 und in WBl 1988, 126.

ranten nicht erfährt. Ein solcher inhaltlicher Nachteil ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar [3]. Die Rechte des Nebenintervenienten Hermann K. aufgrund der von der Beklagten abgegebenen Garantie waren daher rechtsgeschäftlich abtretbar (1 Ob 681/87; SZ 55/66; Honsell in Schwimann, ABGB, Rz 7 zu § 1393; vgl auch NJW 1984, 2030, 2031 und die dort gesammelt dargestellte Literatur; *Canaris*, Bankvertragsrecht Rz 1149; *von Westphalen*, Die Bankgarantie im internationalen Handelsverkehr 198).

Damit allein ist aber für die Klägerin noch nichts gewonnen. Wie das Berufungsgericht eindeutig klarstellte, handelte es sich bei der Abtretung der Bankgarantie durch Hermann K. nach dem im Verfahren erster Instanz eingenommenen eigenen Standpunkt der Klägerin und ihrem insoweit unbestritten gebliebenen Vorbringen in der Klage bloß um eine sicherungsweise Zession, die im Austausch des für einen Teilkredit als Sicherung gegebenen Sparbuches K.s erfolgte. Die Klägerin war nach ihrem eigenen Vorbringen „mit diesem Austausch der Sicherheiten ausdrücklich einverstanden“. Daß eine Zession Sicherheitscharakter haben kann, ist im Gesetz zwar nicht ausdrücklich gesagt, wird im österreichischen Rechtsbereich aber seit langem anerkannt (*Koziol/Welser*, Grundriß⁸ II 139 f; *Wolff* in Klang² VI 289; *Ehrenzweig*² II/1, 260; SZ 46/24 ua). Dabei kommt es nicht auf einzelne im Vertragstext gebrauchte Worte an, sondern darauf, welche übereinstimmende Parteabsicht der Abtretung zugrundelag. Diese war aber im vorliegenden Fall darauf gerichtet, das als Sicherheit für einen aufgenommenen Kredit dienende Sparbuch durch die Bankgarantie zu ersetzen, der demnach ebenfalls Sicherheitscharakter zugeordnet war.

Damit die Sicherungsabtretung nicht zur Umgehung der Vorschriften über den Pfandrechtswerb mißbraucht wird, muß verlangt werden, daß jene Publizität der Übertragung eingehalten wird, die auch Voraussetzung eines gültigen Pfandrechtserwerbs ist (*Koziol/Welser*, Grundriß II 140 mwH in FN 6; RZ 1967, 90; JBl 1963, 93; SZ 11/15; SZ 46/24 ua). Dies ist bei nicht verbrieften Forderungen, also bei Forderungen wie im vorliegenden Fall, die nicht mit einer Urkunde derart verbunden sind, daß das Recht an der Forderung dem Recht an der Urkunde folgt, die Verständigung des Drittschuldners (JBl 1963,

93 mit zustimmender Glosse von *Bydlinski*; SZ 46/24; *Frotz*, Kreditsicherung 252, 236 bis 249, FN 465; *Schinnerer*, Bankverträge² II, 159; *Koziol/Welser*, Grundriß II 117 mwH in FN 24).

Die Verständigung des Drittschuldners als Voraussetzung der Wirksamkeit der sicherungsweisen Abtretung der Bankgarantie erfolgte im vorliegenden Fall aber erst zu einem Zeitpunkt, zu welchem Hermann K. längst die Auflösung der Bankgarantie erklärt und zum Ausdruck gebracht hatte, daß er „keinen Abruf aus dieser Garantie mehr machen werde“. Diese auch von der Klägerin als Verzichtserklärung auf die Bankgarantie gewertete Vorgangsweise K.s stellte mit anderen Worten die ausdrückliche Mitteilung von der Entlassung der Beklagten aus der Haftung für die eingegangene Garantie dar, die in ihrer Wirkung der Rückgabe des Garantiebriefes gleichzusetzen ist (*Schinnerer*, Bankverträge² II 320). Zutreffend folgerte das Berufungsgericht daher, daß die Klägerin nicht berechtigt ist, Rechte aus der ihr sicherungsweise abgetretenen Bankgarantie gegen die beklagte Bank geltend zu machen, weil zum Zeitpunkt ihres Rechtserwerbes keine Garantiepflcht der Beklagten mehr bestand.

Anmerkung:

1. Die vorliegende Entscheidung hat Gerüchte aus Bankkreisen bestätigt, daß Kreditinstitute immer wieder „nackte“ Bankgarantien als Sicherheiten hereinnehmen. Hier hatte der Kreditgeber im Austausch gegen eine Bankgarantie auf erstes Anfordern sogar das Pfandrecht an einem Sparbuch aufgegeben!

Damit verkennen die Kreditinstitute jedoch Wesen und Zweck einer Bankgarantie. Ferner werden die Grenzen der Loslösung vom gesicherten Schuldverhältnis nicht beachtet, weshalb verborgen bleibt, daß diese Art der „Sicherung“ in vielen Fällen überhaupt nichts wert ist. Daß die dreipersonale Garantie zu den nicht akzessorischen Sicherheiten gehört, führt nämlich zum einen noch lange nicht dazu, den Garanten aufgrund seiner abstrakten Haftung unter allen Umständen zur Zahlung zu verpflichten. Zum zweiten darf der Garantiebegünstigte aus der Garantie erbrachte Leistungen nur unter bestimmten Voraussetzungen endgültig behalten.

Bevor auf die damit angedeuteten Einschränkungen der Rechte eines Garantiebegünstigten etwas näher eingegangen wird (3.), sollen noch einige

[3] Vgl dazu aber schon *P. Bydlinski*, ÖBA 1988, 395 ff.

Worte zur vom OGH als gänzlich unproblematisch angesehenen Übertragbarkeit von Garantirechten gesagt werden (2.); auch das Höchstgericht hat dabei nämlich Wesentliches nicht beachtet. Ebenfalls etwas Aufmerksamkeit dürfte das Problem des Verzichts auf die Garantierechte verdienen (4.).

2. Schon die von der Schriftleitung hinzugefügten Fußnoten zeigen, daß ich bereits einige Zeit vor Erlassung dieser Entscheidung auf Probleme der Abtretbarkeit von Garantirechten hingewiesen habe. Inzwischen ist diesen kurzen Bemerkungen eine ausführliche Arbeit gefolgt (*P. Bydlinski*, Die Übertragung der Rechte aus einer Bankgarantie, Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft [ZBB] 1989, voraussichtlich Heft 47), weshalb hier im wesentlichen ein Verweis darauf genügen soll. Angesichts der Ausführungen des OGH sei bloß nochmals wiederholt, daß die Frage, ob die Abtretung die Rechtsposition des Garanten verschlechtert, nicht durch eine ex-post-Betrachtung beantwortet werden kann. Vielmehr ist bezogen auf den Abtretungszeitpunkt zu prüfen, ob damals die Gefahr einer Beeinträchtigung des Garanten (= Zessus) bestand.

3. Trotz einiger bisher — zumindest in Österreich — kaum beachteter Gegenargumente habe ich für den Fall der Übertragung *gemeinsam mit der gesicherten Forderung aus dem Grundverhältnis* die rechtsgeschäftliche Abtretbarkeit von Garantirechten befürwortet. Bei Abtretung *allein der Garantierechte* wären schon für die Zulässigkeitsfrage weitere Gesichtspunkte zu beachten (vgl etwa bei *Canaris*, Bankvertragsrecht³ I [1988] Rz 1149).

Doch auch wer isolierte Abtretung gestattet, muß folgendes strikt beachten: Niemand gibt „freischwebend“ Garantien in Auftrag. Vielmehr soll *ein konkretes Grundverhältnis* (im vorliegenden Fall die Zahlung für eine Fensterlieferung) gesichert werden. Der Begünstigte (und ebenso ein Zessionar) darf die Zahlung des Garanten endgültig jedoch nur dann behalten, wenn der Anspruch im Grundverhältnis noch nicht getilgt wurde. (Leider ist der gesamten Entscheidung nicht zu entnehmen, ob der Kaufpreisschuldner — und Garantierauftraggeber — seine Pflichten dem Zedenten der Garantierechte gegenüber bereits erfüllt hat; schon dies zeigt, daß das Rechtsproblem nicht zur Gänze erkannt wurde. Vermutlich war jedoch gerade die im Grundverhält-

nis erfolgte Zahlung Grund für den „Verzicht“ des Zedenten auf die Garantie.) Die Bankgarantie hat ja bloß den Zweck, dem Begünstigten eine gewisse Summe jedenfalls einmal zukommen zu lassen (Motto: Erst zahlen, dann — im Grundverhältnis — streiten). Ob der Begünstigte die Zahlung auf Dauer behalten darf, hängt hingegen *ausschließlich* vom konkreten Grundverhältnis ab. Am Beispiel erläutert bedeutet dies: Hat der Zedent der Garantierechte bereits von seinem Schuldner aus dem Kaufvertrag Zahlung erhalten, darf *daneben* nicht auch noch die Garantie in Anspruch genommen werden. Der Begünstigte darf eben nicht zweimal kassieren, ebensowenig Zedent und Zessionar je einmal. Von der anderen Seite her gesehen müßte ansonsten der Schuldner zweimal zahlen; er hätte nämlich auch den Aufwandsersatzanspruch des von ihm beauftragten Garanten zu befriedigen. Ein Zessionar der bloßen Garantierechte hat in solchen Fällen das Erhaltene also ohne Zweifel wieder herauszugeben!

Stünde hingegen die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundverhältnis, also des Zedenten der Gestaltungsrechte, einmal zweifelsfrei fest — wurde also etwa der für die Fenster geschuldete Kaufpreis nachweislich bereits vom Zedenten kassiert —, so könnte sogar dem an sich abstrakten Anspruch des Garantiebegünstigten von vornherein der *Einwand des Rechtsmißbrauchs* entgegengehalten werden: Auch aus einer abstrakten Sicherungsverpflichtung soll niemand etwas fordern können, was ihm materiell evident nicht zusteht (ausführlich zum Rechtsmißbrauchseinwand mwN etwa *Canaris*, Bankvertragsrecht³ I Rz 1138 ff; *Koziol*, Der Garantievertrag [1981] insb 56, 62 ff; *Mülbert*, Mißbrauch von Bankgarantien und einstweiliger Rechtsschutz [1985] insb 49 ff; *Zahn/Eberding/Ehrlich*, Zahlung und Zahlungssicherung im Außenhandel⁶ [1986] Rz 9/117 ff). Dieser Problemkreis ist in der Entscheidung mit keinem Wort angesprochen. Meines Erachtens sollte dieser Einwand im Zweifel auch dann gewährt werden, wenn sich ein Zessionar der „nackten“ Garantierechte in keiner Weise darum kümmert, ob die Verpflichtung im Grundverhältnis bereits getilgt wurde, und eine solche Tilgung tatsächlich schon erfolgt ist; jedenfalls aber dann, wenn der Garant eine solche Zahlung nachweisen kann.

Diese kurzen Ausführungen haben hoffentlich ausreichend deutlich gemacht, daß Garantierechte allein oft „nichts wert“ und daher zur Kreditsi-

cherung ungeeignet sind. Jeder Kreditgeber handelt sträflich, wenn er sich nicht zumindest zugleich die Ansprüche aus dem gesicherten Grundverhältnis übertragen läßt und überdies dafür sorgt, daß sich der Schuldner durch Zahlung an den bisherigen Gläubiger nicht mehr von seinen Verpflichtungen befreien kann (dies wurde im vorliegenden Fall von der klagenden Bank verabsäumt!).

4. Die letzte Bemerkung leitet zum *Verzicht* des (ursprünglich) Begünstigten auf die Garantierechte über. Der OGH legt großen Wert darauf, daß eine Sicherungszession geplant war, die mangels Setzung eines hinreichenden Publizitätsaktes bis zur Abgabe der Verzichtserklärung noch nicht wirksam werden konnte. Dies ist im vorliegenden Fall zweifellos richtig. Doch auch bei einer „gewöhnlichen“ Abtretung wäre das Ergebnis (Erlöschen des Anspruchs) kein anderes gewesen, da der Zessus vor Kenntniserlangung von der Abtretung (aus naheliegenden Schuldnerschutzerwägungen) gemäß § 1395 Satz 2 ABGB schuldbefreiend an den Altgläubiger leisten *oder sich sonst mit ihm abfinden* kann, wozu ohne Zweifel auch ein Verzicht gehört.

Aufgrund der Annahme eines wirksamen Verzichts wurden für das Höchstgericht im Ergebnis auch alle Erwägungen zur Übertragbarkeit von Garantierechten glücklicherweise nicht entscheidungsrelevant. Diese Lösung hätte aber doch zumindest eines weiteren Satzes der Begründung bedurft: Der Verzicht (Erlaß) ist nach hA ein *Vertrag* (reiche Nachweise etwa bei *Rummel* in *Rummel*, ABGB, § 1444 Rz 3). Grundsätzlich wäre daher eine Annahme des Verzichtsangebotes durch den Garanten notwendig. Diese hätte wohl vor Zugang der Abtretungsverständigung erfolgen müssen, weil danach eine Verfügung des Zedenten über die — dann „fremden“ — Garantierechte nicht mehr möglich war. (Merkwürdigerweise berief sich die beklagte Bank in ihrem Schreiben an die Klägerin auch nicht auf den erfolgten Verzicht, sondern bloß auf die von ihr nicht erteilte Zustimmung zur Abtretung!) Ein Lösungsweg könnte sein, von einer Annahme des Angebots nach § 864 ABGB auszugehen, da bei den Oblaten bloß begünstigenden Offerten die Abgabe einer *Annahmeerklärung* nicht zu erwarten ist. Probleme würde dabei bloß das vom Gesetz geforderte „tatsächliche Entsprechen“ bereiten; *irgendeine* Handlung, die den Annahmewillen „an die Außenwelt trägt“, muß ja wohl jedenfalls verlangt werden. In Fällen bloßer Be-

günstigung des Oblaten wird von manchen ferner eine großzügige Handhabung konkludenter Zustimmung gemäß § 863 ABGB vorgeschlagen (vgl. bloß bei *Rummel* in *Rummel*, ABGB, § 1444 Rz 3). *Bloßes Schweigen* sollte man aber auch dann nicht genügen lassen. Bevor man eine solche — sonst zu Recht scharf bekämpfte — Fingierung konkludenter Erklärungen annimmt, die das Recht des Vertragsschlusses im ganzen in Unordnung bringen könnte, sollte man eher die Vertragskonstruktion des Verzichts verabschieden; ausnahmsweise einmal ungewollt aufgedrängte Zuwendungen könnte man entsprechend dem auch in solchen Konstellationen passenden Rechtsgedanken des § 882 ABGB durch ein Zurückweisungsrecht verhindern. Der Sachverhalt bietet jedoch auch Anhaltspunkte dafür, daß schlichtes Stillschweigen als Annahme *vereinbart* wurde (dagegen bestehen keine Bedenken: *P. Bydlinski*, JBl 1983, 187; ebenso etwa *Apathy* in *Schwimann*, ABGB IV/1, § 864 Rz 2; *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht⁸ I 103) oder daß der Garant sein Einverständnis mit einem Verzicht schon vorweg deutlich gemacht hat: Wenn nach der Garantieabrede allein die Rückstellung des Garantiebriefes an den Garanten vor Ablauf der Garantiefrist zum Erlöschen der Garantie führen sollte, dann wohl ebenso eine ausdrückliche Erklärung des Begünstigten, die Garantie nicht (mehr) in Anspruch zu nehmen. Der Wille des Garanten war hier eben — für den Begünstigten erkennbar — zweifelsfrei bereits von vornherein darauf gerichtet, eine „Aufgabe“ der Garantierechte durch den Begünstigten *in jedem Fall* zu akzeptieren.

Peter Bydlinski